

Einwohnerfragen für die Sitzung des Rates am 03.04.2025

Fragesteller A:

Frage 1:

„Welches Konzept legen Sie im Jahr 2025 für den Badebetrieb des Silbersees vor, damit den Bürgern im nördlichen Stadtgebiet wie **vor** 2024 ein ständiger Zutritt zu einem Badegewässer, insbesondere mit Blick auf sogenannte „Hitzesommer“, möglich ist?“

Antwort der Verwaltung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 beschlossen, dass die Stadtwerke Celle GmbH den Betrieb des Campingplatzes inkl. Badesees auch im Jahr 2025 übernehmen. Die Ausgestaltung und die Ausgaben sollen sich dabei an denen des Jahres 2024 orientieren

Frage 2:

„Welche Gründe führen Sie an, dass auf städtischen Grundstücken, trotz ca. 100 erfolgreicher Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme „Baumschutz auf Baustellen“ im September 2024, die Vorgaben der DIN 18920 und R SBB zum Baumschutz sowohl durch städtische Mitarbeiter als auch durch beauftragte Unternehmen nicht eingehalten werden?“

Antwort der Verwaltung:

Wo Menschen arbeiten, geschehen Fehler. Wir achten auf die Einhaltung und werden von Tag zu Tag besser.

Frage 3:

„Wann saniert die Stadt als Eigentümerin der denkmalgeschützten ‚Städtischen Congress Union‘ den ‚Europasaal‘, damit dieser wieder einträglich nutzbar ist, da der Stadt nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz § 2, 2) „die besondere Pflicht obliegt, die ihr gehörenden und die von ihr genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Antwort der Verwaltung:

„Wenn die Politik nach ca. 3 Jahren abschließend über die Zukunft der CUC entschieden hat.“

Fragesteller B:

Frage 1:

„Welche Vorstellungen hat die Verwaltung, um bei der Erneuerung der Straße „Galgenberg“ die 34 alten Straßenbäume zu erhalten?“

Antwort der Verwaltung:

Wir befinden uns in der Grundlagenermittlung. Die Planungen werden die Möglichkeiten aufzeigen.

Frage 2:

„Welche Vorkehrungen trifft die Verwaltung, um die bei der Durchforstung des geplanten „Friedwaldes“ an der Burgstraße geschädigten streng geschützten Waldameisen nachhaltig vor weiteren Beeinträchtigungen ihrer dortigen Lebensstätten zu schützen?“

Antwort der Verwaltung:

Wir sind im Austausch mit einem Ameisenexperten und leiten die von ihm erdachten, notwendigen Maßnahmen ein.

Frage 3:

„Wann werden die in der Straße „Lindenallee“ nachgepflanzten 4 Eichen (gegenüber „Lindenhof“) wie vorgesehen durch Linden ersetzt, damit dort wieder eine geschlossene Lindenallee vorhanden ist?“

Antwort der Verwaltung:

Das ist schon geschehen.

Klarstellung im Nachgang der Sitzung:

Nur weil die Straße Lindenallee heißt, werden auf privaten Grundstücken nicht automatisch Linden gepflanzt. Die gefällte Eiche wurde mit vier Eichen ersetzt, das ist bereits geschehen. Es bestand von den Fachbehörden nie das Ansinnen, dort Linden zu pflanzen.

Fragesteller C:

Frage 1:

„Warum hebt der Aufsichtsrat der Stadtwerke Celle GmbH die, einer faktischen Sperrung gleich kommenden, Nutzungsbedingungen für den Behelfsparkplatz Biermannstraße nicht wieder auf?“

Antwort der Verwaltung:

Diese Frage ist an den Aufsichtsrat der Stadtwerke Celle gerichtet und wird nicht in diesem Gremium beantwortet.

Frage 2:

„Welchem der beiden sich widersprechenden baumfachlichen Gutachten wollen die Ratsmitglieder bei ihrer Beschlussfassung zur Versiegelung der Grünfläche für die „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ vertrauen?“

Antwort der Verwaltung:

Gutachten 1 bewertet den Bestand in Bezug auf den Artenschutz. Gutachten 2 bewertet den Zustand der Bäume und deren konkrete Vitalitätseinstufung vor allem in Bezug auf die spätere Nähe zu einer Schule und dem damit verbundenen Aufwand der Verkehrssicherung. Somit ergänzt Gutachten 2 das Gutachten 1 und widerspricht diesem nicht.

Frage 3:

„Wann wurde von der zuständigen Denkmalschutzbehörde die Genehmigung erteilt, Himmelsliegen in dem als Gartendenkmal geschützten Französischen Garten aufzustellen, obwohl diese gemäß § 6, Abs.2 NDSchG „keinerlei Bezug zu den historischen Grundzügen der Parkanlagen aufweisen und die Sichtbeziehungen des Gartendenkmals beeinträchtigen“ (Zitat: MV/0043/25)?“

Antwort der Verwaltung:

Die Sichtachsen werden zu keiner Zeit beeinträchtigt. Das Gartendenkmal wurde erlebbarer gestaltet und die Aufenthaltsqualität erheblich gesteigert.

Fragesteller D:

betr.: Ratssitzung am 03.04.2025 / TOP 22: Gestaltungssatzung "Altes Dorf Altencelle"

Frage 1:

„Ist eine Gestaltungssatzung tatsächlich besser geeignet, den Prozess von Neubau und Nachverdichtung zu steuern, als ein Bebauungsplan?“

Antwort der Verwaltung:

Bei dieser Gestaltungssatzung besteht das Ziel darin, der Überformung des Ortskerns Altencelle durch Neubauvorhaben entgegenzuwirken und das Ortsbild zu wahren. Über eine Gestaltungssatzung bzw. örtliche Bauvorschriften kann eine Gemeinde bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten für bestimmte Teilgebiete des Gemeindegebietes verwirklichen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zielsetzung ist die Gestaltungssatzung das geeignetere Instrument.

Für kleinere Teilflächen kann ein Bebauungsplan weiterführende Regelungen treffen. Eine Kombination beider Instrumente ist möglich. Den Erhalt von Bestandsgebäuden kann keines der beiden Instrumente sicherstellen.

Frage 2:

„Kann das mit einer Gestaltungssatzung gelingen oder ist es sinnvoller, auf Grundlage des bestehenden Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 eine Veränderungssperre zu erlassen und den Bebauungsplan dann fertigzustellen?“

Antwort der Verwaltung:

Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB kann auch im Rahmen der Aufstellung einer Gestaltungssatzung erfolgen.

Frage 3:

„Müsste der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung nicht bereits jetzt widerspruchsfreier bestimmt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Der endgültige Geltungsbereich wird im weiteren Verfahren ermittelt. Die Änderung von Plangebieten innerhalb eines Planverfahrens sind möglich, dies ist in der Planungspraxis auch nicht unüblich. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung drückt zunächst den Planungswillen und politischen Auftrag aus.

Fragesteller D stellte folgende Zusatzfrage:

„Kann man jetzt schon beurteilen, ob das Haus Nr. 9 in der Kalandstraße vorab besonders geschützt werden kann und regelt den flächendeckenden Schutz im Bereich Altencelle zu einem späteren Zeitpunkt?“

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen der Gestaltungssatzung ist der in Rede stehende besondere Schutz nicht möglich, u. a. weil das genannte Haus kein Denkmal ist.